



Schützenvereinigung und Bruderschaft
St. Petrus 1845 Birkesdorf e. V.



Satzung

7. Mai 2014



1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützenvereinigung und Bruderschaft „St. Petrus“ 1845 Birkesdorf e.V., nachfolgend Bruderschaft genannt.
- 1.2 Sitz der Bruderschaft ist Düren, Stadtteil Birkesdorf.
- 1.3 Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der örtlichen Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter oder deren Rechtsnachfolgerin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Bruderschaft ist beim Amtsgericht Düren unter der Nummer 18 VR 852 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.6 In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 1.7 Die Bruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., Köln, an.

2 Zweck

- 2.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 2.4 Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Zweck im Einzelnen:
 - 2.5.1 Kirchliches Engagement (z.B. Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, Begleitung der Erstkommunikanten).
 - 2.5.2 Soziales Engagement (z.B. Unterstützung Bedürftiger).
 - 2.5.3 Brauchtumpflege (z.B. Veranstaltung des Schützenfestes).

- 2.5.4 Schießsport (z.B. Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen).
- 2.5.5 Jugendarbeit (z.B. Ausbildung im Schießsport, gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen).
- 2.5.6 Kulturelles Engagement (z.B. Romfahrten).
- 2.6 Die Bruderschaft kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die ihrer Zweckbestimmung dienen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, das vollendete 16. Lebensjahr und die Anerkennung der Satzung.
- 3.2 Ab dem 10. Lebensjahr ist mit schriftlicher Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Die weiteren in 3.1 genannten Bedingungen bestehen fort.
- 3.3 Ehrenmitgliedschaft ist bei außerordentlichen Verdiensten um die Bruderschaft möglich.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Bruderschaft. Dieser ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung erfolgte.
 - 3.5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der christlichen Kirche. Dieser ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung erfolgte.
 - 3.5.3 Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Bruderschaft und/oder bei Schädigung deren Ansehens ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

- 3.5.4 Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren. Die Beitragszahlung ist zuvor schriftlich anzumehmen.
- 3.5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung der Bruderschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen diese.

4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder entrichten bis zum Ablauf des I. Quartals eines Kalenderjahres einen Jahresbeitrag.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag.
- 4.3 Angehörige einer Kernfamilie entrichten bei Wohngemeinschaft zusammen höchstens den dreifachen Jahresbeitrag.
- 4.4 Mitglieder, die wenigstens 50 Jahre der Bruderschaft angehören, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5 Organe der Bruderschaft

- 5.1 Mitgliederversammlung.
- 5.2 Vorstand.
- 5.3 Versammlung der Jungschützen.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Anlässlich des Namensfestes des Heiligen Sebastianus ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf und auf Verlangen wenigstens eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- 6.3 Zur Mitgliederversammlung ist bis spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind unter Angabe der Gründe bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Schützenmeister zu richten.
Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Bruderschaft zum Gegenstand haben.
- 6.5 Zuständigkeit
- 6.5.1 Wahl des Vorstandes (siehe 13.1).
- 6.5.2 Entlastung des Vorstandes.
- 6.5.3 Wahl von Kassenprüfern (siehe 13.2).
- 6.5.4 Wahl zur Ergänzung des Vorstandes (siehe 13.4).
- 6.5.5 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- 6.5.6 Beschluss über Ausgaben, Aufnahme von Krediten (siehe 8).
- 6.5.7 Beschluss über die Änderung der Satzung (siehe 11.1, 12.2).
- 6.5.8 Beschluss über die Änderung des Zweckes der Bruderschaft (siehe 11.1, 12.2).
- 6.5.9 Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft (siehe 11.1, 12.2).
- 6.5.10 Ansonsten regelt die Mitgliederversammlung die Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fallen.

7 Vorstand

- 7.1 Zusammensetzung (Amtsbezeichnung in der männlichen Form)
- 7.1.1 Präses (als geborenes Mitglied in der Eigenschaft als Pfarrer der örtlichen katholischen Kirchengemeinde St. Peter).
- 7.1.2 1. Schützenmeister.
- 7.1.3 2. Schützenmeister, zugleich Vertreter des 1. Schützenmeisters.
- 7.1.4 1. Kassierer.
- 7.1.5 2. Kassierer, zugleich Vertreter des 1. Kassierers.
- 7.1.6 1. Schriftführer.

- 7.1.7 2. Schriftführer, zugleich Vertreter des 1. Schriftführers.
- 7.1.8 1. Schießmeister.
- 7.1.9 2. Schießmeister, zugleich Vertreter des 1. Schießmeisters.
- 7.1.10 Hauptmann.
- 7.1.11 Fähnrich.
- 7.1.12 1. Jungschützenmeister.
- 7.1.13 2. Jungschützenmeister, zugleich Vertreter des 1. Jungschützenmeisters.
- 7.1.14 Zeugwart.
- 7.1.15 Beisitzer.
- 7.1.16 Beisitzer.
- 7.2 Die Bekleidung höchstens eines Vorstandsamtes ist zulässig.
- 7.3 Geschäftsführender Vorstand
 - 7.3.1 Zusammensetzung
 - Schützenmeister
 - Kassierer
 - Schriftführer.
- 7.4 Zuständigkeit
 - 7.4.1 Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.
 - 7.4.2 Dazu zählen beispielhaft:
 - Aufnahme von Mitgliedern (siehe 3.4).
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe 3.3).
 - Ausschluss von Mitgliedern (siehe 3.5.3).
 - Wahl zur Ergänzung des Vorstandes (siehe 13.3).
 - Einladung zu Sitzungen der in 5.1 und 5.2 genannten Organe durch den 1. Schützenmeister.
 - Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bruderschaft durch wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

8 Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt, als einzelne Ausgaben oder Kredite über mehr als 5000.00 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

9 Versammlung der Jungschützen

9.1 Die Versammlung ist wenigstens einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang zu der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Jungschützenmeister einzuberufen. 6.3 gilt sinngemäß.

9.2 Die Versammlung wirkt an der Jugendarbeit der Bruderschaft mit.

10 Sitz und Stimme in den Organen

10.1 In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme, die außerordentlichen Mitglieder nur einen Sitz.

10.2 Schützenkönig, Prinz, Adjutanten werden im Bedarfsfall zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

10.3 In der Versammlung der Jungschützen haben der Jungschützenmeister, die Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und die außerordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme.

11 Beschlussfähigkeit

11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Änderung dieser Satzung, des Zwecks der Bruderschaft und zu deren Auflösung bedarf es jedoch der Beschlussfassung durch zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. War die Mitgliederversammlung in einem dieser Punkte nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig.

11.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstandes frühestens nach Ablauf einer Woche zulässig.

- 11.3 Die Versammlung der Jungschützen ist bei Anwesenheit von fünf ihrer Mitglieder beschlussfähig.

12 Beschlussfassung

- 12.1 Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit.
- 12.2 Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder des Zwecks der Bruderschaft bedarf es jedoch der Dreiviertelmehrheit, über die Auflösung der Bruderschaft der Vierfünftelmehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- 12.3 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen.
- 12.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die Stimme des 1. Schützenmeisters, in der Versammlung der Jungschützen die Stimme des 1. Jungschützenmeisters.
- 12.5 Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

13 Wahlen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Verwandte ersten Grades von Vorstandsmitgliedern und deren Lebensgefährten sind nicht wählbar.
- 13.3 Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines ersten Mitglieds aus dem Amt eine Ergänzungswahl vornehmen. Diese ist gültig bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung.

- 13.4 Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem weiteren Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder aus dem Amt Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden abzuhalten.
- 13.5 Die Versammlung der Jungschützen wählt in zeitlichem Zusammenhang zu den Wahlen des Vorstandes für den selben Zeitraum (siehe 13.1) den Jungschützenmeister.
- 13.6 Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

14 **Schiedsgericht**

- 14.1 Bei nicht intern zu schlichtenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern ist das Schiedsgericht des BHDS anzurufen.
- 14.2 Die Schiedsgerichtsordnung des BHDS ist in der Fassung vom 14. März 2010 für die Bruderschaft und deren Mitglieder verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

15 **Datenschutz**

- 15.1 Die Bruderschaft verarbeitet für ihre Tätigkeit erforderliche personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 15.2 Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Bruderschaft und des BHDS verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederverwaltung, Sportbetrieb und übliche Veröffentlichungen in Presse und Internet.
- 15.3 Ein Mitglied kann Einwände gegen die Veröffentlichung eigener, personenbezogener Daten erheben bzw. eine Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. In diesen Fällen unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

16 Ausführungsbestimmungen

Die in der Anlage enthaltenen Ausführungsbestimmungen sind Teil der Satzung.

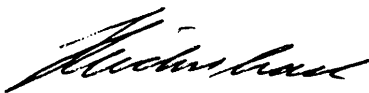
17 Auflösung

- 17.1 Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, mit Ausnahme historischer Traditionsgegenstände, an die örtliche Katholische Pfarrgemeinde St. Peter. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 17.2 Historische Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten etc. gehen als erhaltenswertes Kulturgut in den Besitz des BHDS über. Dieser hat die Gegenstände zur Erfüllung eigener Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 17.3. Einer ggf. wiedergegründeten Bruderschaft in Düren-Birkesdorf mit dieser Satzung entsprechender Zweckbestimmung können die bezeichneten Traditionsgegenstände rückübergeben werden.

18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düren-Birkesdorf, 7. Mai 2014



Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 3. März 2015

Ausführungsbestimmungen

1 Feste

- 1.1 Fronleichnam
Die Bruderschaft beteiligt sich an der Fronleichnamsprozession.
- 1.2 Hl. Sebastianus
Anlässlich des Festes des Heiligen Sebastianus bzw. der jährlichen Mitgliederversammlung nimmt die Bruderschaft an einer Messfeier für ihre lebenden und verstorbenen Mitglieder teil.
- 1.3 Schützenfest
Termin des jährlichen Schützenfestes ist das dritte Wochenende nach Pfingsten. Die Bruderschaft nimmt an Messfeiern sowie Prozession teil und nimmt eine Totenehrung vor.

2 Schützenkönig, Prinzen

- 2.1 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 25. Lebensjahr darf Schützenkönig werden. Das Mitglied muss wenigstens 2 Jahre der Bruderschaft angehören.
- 2.2 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr darf Prinz werden. Das Mitglied muss wenigstens 2 Jahre der Bruderschaft angehören.
- 2.3 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 12. bis zum 16. Lebensjahr darf Schülerprinz werden.
- 2.4 Der Schützenkönig darf sich erst nach Ablauf von drei Jahren, Prinz und Schülerprinz dürfen sich erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut um die jeweilige Würde bewerben.

